



Anfrage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: F/2021/0296
Datum: 26.10.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	17.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Animal-aided Design im Wohnumfeld
Anfrage der SPD Fraktion vom 13.09.2021

Anfragentext

Der Begriff Animal-Aided-Design als solcher ist vergleichsweise neu; wesentliche Inhalte sind allerdings bereits implementiert. Zu unterscheiden ist die Berücksichtigung ökologischer, insbesondere Tierartenschutzbelange im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Plangenehmigung einerseits und die Einbeziehung bei Planungen von Bauobjekten der Stadt Hennef anderseits.

Bauleitplanung und Baugenehmigung

Bei jeder Angebotsbauleitplanung hat sich die Stadt an die Rechtsgrundlagen zu halten, die ihr das BauGB, das BNatschG und die LBO NRW vorgibt. Hierunter fallen eine Reihe von Anforderungen, die sich aus dem Artenschutz ergeben.

Konkret: Werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung Erfordernisse formuliert, um einen artenschutzrechtlichen Konflikt zu bewältigen, fließen diese in die Festsetzungen mit ein. Im Bebauungsplanverfahren 01.33 Abtshof wurde z.B. festgesetzt:

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind im Bereich der Attika der südlichen und westlichen Außenflächen der Außenwand der Gebäude in den Baufeldern 1 – 14 Nistmöglichkeiten für Fledermäuse entsprechend der Angaben der Anlage 5 des Umweltberichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan 01.33 Hennef (Sieg) – Abtshof zu schaffen. Je 5 Meter Außenwandbreite sind 3 Nistmöglichkeiten vorzusehen.

Für darüberhinausgehende gesellschaftlich und/oder politisch wünschenswerte Anforderungen an Bauleitplanung und Objektplanung, wie z.B. Animal-Aided-Design, fehlt der Stadt Hennef die Rechtsgrundlage zur Festsetzung sich aus der Methode ergebender Anforderungen an die Planung. Hintergrund ist, dass solche Anforderungen Planung und Bau baulicher Anlagen üblicherweise verteuern und den Bauherren in seiner Ausgestaltung des Baurechtes einschränken. Dazu bedarf es einer rechtlichen Grundlage.

Bauplanungen eigener Projekte

Bei Projektentwicklung auf eigenen Flächen und als Bauherrin eigener baulicher Anlagen können über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus ökologische Belange Eingang in die Planung finden. Beispielsweise ist die Verwendung von heimischen Gehölzen und naturnahe Einfriedungen bereits Standards, die bei städtischen Projekten, wenn immer möglich, zu Grunde gelegt werden. Auch Dach- und Fassadenbegrünung sowie artenreiche Blühflächen waren zuletzt mitgedachte Optionen.

Weitergehende, in Baukörper integrierte Quartiere oder Nisthilfen, waren bisher keine Planungsziele.

Hennef (Sieg), den 03.11.2021

Michael Walter
Erster Beigeordneter